

## **201. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wund-, Kontinenz- und Stomapflege“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Wund-, Kontinenz- und Stomapflege“ ermöglicht die fachspezifische Kompetenzerweiterung von Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen in der Versorgung von pflege- und beratungsbedürftigen Menschen mit chronischer Wunde, Kontinenzstörungen sowie Stomaanlage. Zudem erfolgt eine Kompetenzvertiefung in der Patient/inn/enberatung, der Organisation von ambulanten Versorgungseinheiten, der Qualitätsentwicklung, dem Case- und Caremanagement, der Überleitungspflege und der Netzwerkkoordination. Damit werden Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/innen befähigt, den auf die Wund-/Stoma-/Kontinenzversorgung bezogenen interprofessionellen Versorgungsprozess zu strukturieren und zu steuern.

Absolvent/inn/en sind in der Lage

- die pflegerische Diagnostik der Wund-/Stoma-/Kontinenzsituation durchzuführen, Versorgungsbedarfe zu identifizieren und zu benennen sowie den Pflegetherapieplan zu erstellen,
- Materialien zur Wund-/Stoma-/Kontinenzversorgung fach- und sachgerecht sowie individuell angepasst auszuwählen,
- die Wund-/Stoma-/Kontinenzversorgung fach- und sachgerecht sowie individuell angepasst zu planen und durchzuführen,
- Patient/inn/en und die Angehörigen/Bezugspersonen in Hinblick auf die Wund-/Stoma-/Kontinenzsituation bzw. -versorgung zu informieren, anzuleiten und zu beraten,
- die Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen in der Wund-/Stoma-/Kontinenzversorgung zu evaluieren und
- ein themenspezifisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang drei Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er fünf Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

und zusätzlich

- (2) mindestens ein Jahr Berufspraxis in der Gesundheits- und Krankenpflege. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

### § 6. Sprachkenntnisse

Die Unterrichtssprache ist deutsch. Die Studierenden müssen daher über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsführung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

### § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		UE	ECTS
1	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	30	4
2	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern	30	3
3	Einführung in die Pflegetherapie bei chronischen Wunden	45	5
4	Pathophysiologie, Diagnostik und Pflegetherapie bei chronischen Wunden	45	5
5	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	45	5
6	Pflegediagnostik und -therapie bei Entero- und Tracheostoma	45	5
7	Pflegediagnostik und -therapie bei Urostoma	30	3
8	Pflegediagnostik und -therapie bei Inkontinenz und zur Kontinenzförderung	45	5
9	Vertiefung klinische Pflegepraxis Wunde, Kontinenz und Stoma	30	4
10	Steuerung im Gesundheitssystem	30	4
11	Prozess- und Qualitätsmanagement	30	4
12	Case- und Caremanagement	30	4
13	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	45	5
14	Theorie- und Praxisentwicklung im Pflegekontext	30	4
15	Pflegewissenschaftliche Grundlagen I	30	3
16	Pflegewissenschaftliche Grundlagen II	30	3
17	Sozialempirische Forschung und Evidence Based Caring - Basis	30	4
18	Berufsbegleitende Supervision	15	1
19	Studium- und Berufsfeldreflexion	15	1

20	Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	30	2
21	Klinisches Praktikum	240	10
22	Abschlussarbeit		6
<b>Summe</b>		<b>900</b>	<b>90</b>

## § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

## § 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-17,
  - b) der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtfächern 18-20,
  - c) der erfolgreichen Teilnahme am klinischen Praktikum mit Praxisreflexion und Dokumentation im Lernlogbuch und
  - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines klinischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
  - Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
  - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
  - Pflegemanagement (MSc)
  - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
  - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
  - Health Education (MSc)
  - Praxislehre in der Pflege (CP, AE)
  - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE)
  - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
  - Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
  - Wundmanagement (CP, AE)
  - Advanced Nursing Practice (MSc)
  - Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 13. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Pflegetherapeutin Wunde, Kontinenz und Stoma" bzw. „Akademischer Pflegetherapeut Wunde, Kontinenz und Stoma“ zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.